

Geschehen Detmold am Landtage, Donnerstag den 15. November 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Ge-
heime Regierungsrath Piderit.

Bei Beginn der Sitzung erklärte Abg. Meyer als Vorsitzender zunächst, daß heute der Bericht der Commission über den Gesetzentwurf, den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken betr., noch nicht abgestattet werden könne, da gestern die Commissionsmitglieder Abg. König krank und Abg. Petri II. abwesend gewesen.

Unter Vorsitz des ersten Schriftführers, Abg. Hildebrand, wurde sodann zur ferneren Berathung des Schulgesetzes geschritten.

§. 101 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 102 beantragte Abg. Hausmann den Strich des §., da der Lehrer schon durch die Oberschulbehörde genugsam beaufsichtigt sei, eventuell aber die Verbesserung, daß es hinter „Schulvorstand“ heiße:

„welcher ihnen in Ansehung ihrer Dienstführung, jedoch mit Ausschluß der eigentlichen Lehrmethode, Erinnerungen ertheilen und in geeigneten Fällen 2c.“

Abg. Meyer bemerkte, die Fassung sei nicht mit §. 98 und §. 103 in Einklang, auch nicht umfassend genug, er beantrage daher folgende Fassung: „Ihre nächste vorgesetzte Behörde ist der Schulvorstand, welcher ihnen wegen dienstwidrigen und ungebührlichen Betragens, sofern dadurch nicht eine sonstige gesetzliche Strafe verwirkt ist, Erinnerungen und Zurechtweisungen ertheilen kann. Sind diese fruchtlos oder müssen durch besondere gesetzliche Bestimmungen angeordnete Strafen eintreten, so ist der Oberschulbehörde Anzeige zu machen.“

Abg. v. Cölln bemerkte, es werde hier eine Bezugnahme auf das Staatsdienstgesetz am Platze sein, und er bedaure, daß in dieser Beziehung sein Antrag zu §. 25 nicht angenommen sei, weil, wenn eine Ausnahme zu Gunsten der Lehrer gemacht werde, eine solche auch zu deren Nachtheil eintreten könne. Bei Bezugnahme auf das Staatsdienstgesetz würden die
hier

hier schwankenden Begriffe festgestellt; dasselbe unterscheide die Ordnungs- und Disciplinarstrafen sehr bestimmt, letztere träten namentlich ein, wenn Ordnungsstrafen wiederholt fruchtlos gewesen seien; rücksichtlich beider seien das Maß, die Art der Zusage und die Folgen verschieden und zugleich seien die Ordnungsstrafen als die gelindeste Form der Disciplinarstrafen aufgeführt.

Er beantrage daher die Streichung des §., eventuell aber, denselben so zu fassen: „Ihre nächste vorgesetzte Behörde ist der Schulvorstand, welcher ihnen mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 23 nicht nur zc.“

Herr Geheimer Regierungsrath Viderit war auch für eine Bezugnahme auf das Staatsdienstgesetz und Festsetzung von Geldstrafen nach demselben (nicht über $\frac{1}{50}$ des Gehalts) statt der Ordnungsstrafen.

Abg. v. Cölln nahm diese Bemerkung in entsprechender Redaction als Antrag auf.

In gleicher Weise sprach sich Abg. Klocke aus; es müsse jede vorgesetzte Behörde Strafgewalt haben, wenn sie überhaupt etwas bedeuten solle.

Abg. Tappe war für Beibehaltung des §. in der Art, daß der Schulvorstand nach eingeholter Genehmigung der Oberschulbehörde Ordnungsstrafen verhängen könne; diese Beschränkung sei aber nothwendig, weil der Beamte und Prediger im Vorstande die Minorität seien, in vielen Gemeinden aber sich andere passende Mitglieder des Vorstandes nicht finden würden und diese, wenn der Lehrer mit der Gemeinde nicht in gutem Vernehmen stehe, demselben leicht ungerechter Weise Strafen zuerkennen und dadurch, auch wenn der Lehrer in der Recursinstanz eine Abänderung bewirke, sein Ansehen schwächen könnten. Er beantrage daher, vor „ertheilen“ einzuschalten: „nach eingeholter Genehmigung der Oberschulbehörde“, hinter „ertheilen“ ein (.) zu setzen und das Uebrige zu streichen.

Herr Geheimer Regierungsrath Viderit bemerkte, hiernach hege der Vorredner eine schwache Meinung von den aus der Volkswahl hervorgehenden Behörden; durch die beantragte Bestimmung werde aber das Ansehen des Vorstandes noch mehr geschwächt als im vorausgesetzten Falle das des Lehrers.

Abg. Petri I. bemerkte, ein Verfahren mit Ordnungsstrafen nach vorgängiger Androhung sei sehr zweckmäßig und müsse es dafür eine Mittelbehörde geben; es sei das auch nothwendige Folge des §. 101; er beantrage daher den Zusatz: „das Nähere bestimmt das Staatsdienstgesetz.“

Abg. Bornemeyer bemerkte, er sei früher für Streichung gewesen, habe sich aber überzeugt, daß der §., da Ordnungs- und Disciplinarstrafen getrennt seien, bleiben müsse, jedoch nach dem Hausmannschen Antrage, da eine Bestimmung wegen des ungebührlichen Betragens hier ebensowohl wegfallen müsse, als im Staatsdienstgesetze.

Abg. Petri II. bemerkte, unmoralischer Lebenswandel eines Lehrers führe

führe nicht immer sofort eine Vernachlässigung des Dienstes herbei, gerade bei einem Lehrer aber sei er besonders verwerflich und müsse durch zeitige Strafe weiteren Nachtheilen vorgebeugt werden; er beantrage den S. so zu fassen: „Ihre nächste vorgesetzte Behörde ist der Schulvorstand, welchem das Recht zusteht, nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über den Staatsdienst, vorbehaltlich des Recurses an die Oberschulbehörde, Ordnungsstrafen zu erkennen.“

Abg. Hausmann beharrte bei dem Antrage auf Strich des S., da man noch nicht wisse, wie die betreffende Bestimmung des Staatsdienstgesetzes lauten werde; S. 23 bestimme schon das Verhältniß des Lehrers zu dem Vorstande; auch seien die Staatsdiener keine blinde Werkzeuge, die wie Soldaten nicht denken dürften und auf's Wort gehorchen müßten, sie müßten freier selbst in ihren amtlichen Handlungen sein und könnten nur wegen Gesetzesübertretungen gestraft werden.

Abg. v. Cölln formulirte den nach der Bemerkung des Herrn Regierungscommissars aufgenommenen Antrag dahin, der Nachsatz laute: „sondern in den geeigneten Fällen auch Geldstrafen, welche jedoch den 50sten Theil des jährlichen Gehalts nicht übersteigen dürfen, vorbehaltlich des Recurses etc.“

Abg. Meyer beantragte eventuell den Zusatz: „Die Ordnungsstrafe soll die Summe von 2 Rthl. nicht übersteigen.“

Abg. Schierenberg beantragte, es solle von Anfang der 3ten Zeile an heißen: „ertheilen kann, sondern in den geeigneten Fällen auch weitere Bestrafung bei der Oberschulbehörde zu beantragen hat.“

Abg. Leizmann sprach sich für den früheren Antrag der Commission auf Streichung aus, da der Vorstand nach S. 23 und 98 genug Befugnisse habe; eventuell sei er indeß auch für den eventuellen Antrag des Abg. Hausmann, denn für eine unmoralische Handlung könne keine Geldstrafe eintreten, das sei am Ende eine Art Ablasskrämerei.

Es wurde sodann der Antrag des Abg. Hausmann auf Streichung abgelehnt, demnächst aber der Antrag des Abg. Petri I. angenommen, wonach denn alle übrigen Anträge weggefallen waren.

Zu S. 103 beantragte Abg. Bornemeyer, damit derselbe nach dem so eben gefaßten Beschlusse mit S. 102 in Einklang komme, die Wiederherstellung des S. 105 des Regierungsentwurfs, welcher von den Abg. Petri I., Böhmer und v. Cölln unterstützte Antrag angenommen wurde.

Zu S. 104 beantragte Abg. Meyer dessen Streichung, es verstehe sich die darin enthaltene Bestimmung von selbst, bleibe sie aber bestehen, so könnten Manche in lästiger Weise sich darauf berufen.

Die Abg. Petri I. und Petri II. machten darauf aufmerksam, daß S. 59 des Staatsdienstgesetzes eine ähnliche Bestimmung enthalte.

Der Antrag wurde sodann abgelehnt.

Zu S. 105 beantragte Abg. Wepel, daß das minimum des Gehalts
bei

bei den Hauptlehrern auf 160 Rthl., bei den Nebenlehrern aber auf 100 Rthl. festgesetzt werde; das sei eher ein richtiges Verhältniß, bei dem im S. Angenommenen werde sich der Nebenlehrer, wenn er Hauptlehrer werde und sich verheirathe gegen seine frühere Stellung verschlechtern; auch sei eine Verbesserung des minimum der Hauptlehrer wünschenswerth.

Abg. Leizmann sprach sich gleichfalls für eine Erhöhung aus, jedoch auch für den Nebenlehrer, der dasselbe zu thun habe, wie der Hauptlehrer, auf 120 Rthl.

Gegen beide Anträge sprach Abg. Klocke; bloß 150 Rthl. hätten wenige Hauptlehrer, auch seien dies meistens junge Leute, welche sich bald verbesserten.

Abg. Petri I. bemerkte, es sei hier nur das bisher Bestehende festzuhalten, Aenderungen könnten nur bei Berathung des Staatsdienstgesetzes oder bei Feststellung der Etats beschlossen werden.

Hierfür sprach sich auch Abg. Bornemeyer aus; wenn er auch geneigt sei, eine Erhöhung zu bewilligen, so werde er doch eher für Bewilligung persönlicher Alterszulagen an verdiente Lehrer stimmen.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, die freie Wohnung sei für die Hauptlehrer außer den 150 Rthl. bewilligt; auch gebe es höchstens 6 bis 9 Stellen im Lande (der Durchschnitt sei bekanntlich 227 Rthl.) welche nur 150 Rthl. eintrügen; dazu gehörten z. B. Heesten, Grevenhagen, Grefte, aber bei allen diesen lägen besondere Verhältnisse vor, welche den geringeren Gehalt bedingten; indeß müsse er bemerken, daß 110 Rthl. für einen Nebenlehrer knapp genug seien, aber schon jetzt sei auch eine Erhöhung nicht rathsam.

Abg. Böhmer, der Bemerkung des. Abg. Petri I. beipflichtend, stellte den Antrag, da Wohnung und Garten meistens zusammen (zu 12 Rthl.) veranschlagt seien, hinter „freier Wohnung“ einzuschalten: „einschließlich des daran liegenden Gartens.“

Abg. Stuckmann beantragte, den Gehalt der Nebenlehrer auf 100 Rthl. festzusetzen.

Es wurde hierauf der Antrag des Abg. Böhmer sowohl, als der des Abg. Stuckmann, für welchen in namentlicher Abstimmung mit Ja die Abg. Stuckmann und v. Stietencron, mit Nein dagegen sämtliche übrige Abgeordnete stimmten, also mit 23 gegen 2 Stimmen, und der Antrag des Abg. Böhmer abgelehnt; der S. war also nach erster Lesung angenommen.

Zu S. 106 beantragte Abg. Althof, den zweiten Absatz so zu fassen: „Eine etwa weitere Verbesserung der Schulstellen liegt den Schulgemeinden ob.“

Abg. Meyer beantragte die Streichung des S.

Abg. Kulemann, daß „nöthigenfalls“ gestrichen und „höchst“ statt „etwa“ gesetzt, Abg. v. Stietencron, daß der zweite Absatz gestrichen werde.

Sämmtliche Anträge wurden jedoch abgelehnt und war danach S. 106 nach erster Lesung genehmigt.

§. 107 wurde ohne Erinnerung genehmigt.

Zu §. 108 beantragte Abg. Althof, denselben so zu fassen:

„Das mit einer Schulstelle verknüpfte ordentliche Dienstseinkommen darf, bei sonst unveränderten Verhältnissen, nicht geschmälert werden.“

Abg. Tenge beantragte, da der Gehalt sich nach der Person, nicht nach der Stelle richten müsse, indem es sonst nicht möglich sein werde, tüchtige Lehrer lange in einer Schulgemeinde zu erhalten, hinter „Lehrer“ das Wort „denselben“ zu streichen und dafür zu setzen: „welcher sich in dessen Besitze befindet.“

Für die Fassung nach erster Lesung waren die Abg. Bornemeyer, Petri I. und der Herr Regierungscommissar, da es wünschenswerth sei, daß bei denjenigen Stellen, welche einmal gut dotirt seien, der höhere Gehalt wenigstens bleibe, damit stets Aussicht für die Lehrer da sei, sich zu verbessern.

Aus gleichem Grunde beantragte Abg. v. Cölln, unterstützt von den Abg. Schierenberg und Reizmann, die Wiederherstellung des §. 110 des Regierungsentwurfs mit Ausnahme des letzten Satzes.

Abg. Rulmann beantragte die Wiederherstellung des ganzen §. 110 des Regierungsentwurfs, da der letzte Satz zu bedenklichen Befürchtungen keinen Anlaß gebe und vielleicht in einzelnen Fällen nöthig sein dürfte.

Diesem Antrage schlossen sich dann auch die Abg. v. Cölln und Schierenberg an, und wurde derselbe angenommen, nachdem die Anträge der Abg. Althof und Tenge abgelehnt waren.

§. 109 war genehmigt, nachdem der Antrag des Abg. v. Stietencron, denselben zu streichen, abgelehnt war.

Zu §. 110 wünschte der Herr Regierungscommissar, daß vor „Veräußerungen“ das Wort „freiwillige“ eingeschaltet werde, weil bei gezwungenen das Gesetz Entschädigung bestimme.

Da aber ein Antrag darauf nicht gestellt wurde, erklärte der Vorsitzende den §. für angenommen.

Zu §. 111 beantragte Abg. Hausmann, da eine kleine Verbesserung der Lehrer zu wünschen, auch Fürstliche Regierung dem nicht entgegen sei, den Zusatz hinter „entschädigt“: wobei lediglich die Kopfszahl der Schulkinder zu Grunde zu legen ist.“

Abg. Meyer bemerkte, die Schülerzahl nehme fortwährend zu, es hätten manche Eltern früher mehr als das übliche Schulgeld gezahlt, auch möge der Landtag nicht weniger liberal sein, als die Regierung; er beantrage daher, den §. so zu fassen:

„Das Schulgeld wird vom 1. Oct. d. J. an aufgehoben und die dafür den Lehrern gebührende Entschädigung auf die Landes-Casse übernommen.“

Die Entschädigung ist nach der in den Jahren 1840 bis 1848 einschließ-

schließlich vorhanden gewesenem höchsten Kopfszahl der Schüler, und nach dem ortsüblichen Schulgelde ohne Abzug zu gewähren."

Abg. v. Cölln bemerkte, es solle hier nur eine Entschädigung festgesetzt werden, eine Verbesserung könne, wie schon zu einem frühern S. erwähnt worden, nur bei Feststellung der Etats in Betracht gezogen werden.

Dieser Begründung schloß sich Abg. Schierenberg an; auch würde in solchem Falle die Sache reiflich zu prüfen und es nicht bloß, wie es nach den eingebrachten Anträgen der Fall sein werde, dem Zufall zu überlassen sein, welche Lehrer verbessert würden; Hebungsgebühren fielen indeß in Zukunft weg und könnten nicht in Abzug gebracht werden; auch sei ein Zeitraum von 10 Jahren zu bedeutend, es würden da vielleicht manche Nachschrecken unmöglich sein; er beantrage daher, statt „10 Jahre“ zu setzen: „10 Quartale“ und vor „entschädigt“ einzuschalten: „und zwar ohne Abzug der Hebungsgebühren."

Herr Geheime Regierungs-rath Piderit bemerkte, die Regierung habe eine Entschädigung nach Maßgabe der bisherigen Einnahme, aber keine Verbesserung beantragt; gegen letztere habe sie zwar Nichts einzuwenden, sie könne aber doch nicht eher beschlossen werden, als bis man bei Festsetzung der Etats die Einnahmen und Ausgaben übersehen könne; Zulagen für arme Schulkinder würden wie früher wol aus der Landcasse bewilligt werden; manche Eltern würden auch wol in Zukunft noch den Lehrer außerordentlich honoriren.

Zu wünschen sei es indeß, daß der Landtag gestatte, daß für das laufende Quartal das Schulgeld in bisheriger Weise nur aus der Landcasse gezahlt werde, da die Festsetzung des Durchschnitts viele zeitraubende Nachschrecken veranlasse.

Abg. Hausmann, vielfach unterstützt, beantragte hierauf den Zusatz: „Für das laufende Quartal erfolgt die Auszahlung des Schulgeldes in bisheriger Weise auf die von den Lehrern einzureichenden und zu attestirenden Listen."

Abg. Klocke war für die Fassung nach erster Lesung, da damit eine durchaus gerechte Entschädigung festgesetzt sei.

Abg. Tenge sprach sich gleichfalls dahin aus; eine Verbesserung sei bereits im S. 105 beschlossen und im S. 106 den Gemeinden empfohlen. Uebrigens würden in 10 Jahren wol die meisten Stellen gewechselt sein, er beantrage daher, „fünf Jahre“ statt „zehn Jahre“ zu setzen.

Es stimmten hierauf in namentlicher Abstimmung für den Antrag des Abg. Meyer mit Ja die Abgeordneten:

Hausmann, Meyer, Kulemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Schierenberg, König, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hage-

Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Wesel, Tenge, Petri I.,
Althof, v. Cölln, Oberbracht —

derselbe war also mit 15 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Hausmann (Entschädigung nach der Kopfzahl der Schulkinder) stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Hausmann, Meyer, Kulemann, Schütz, Echterling, Leizmann,
Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

König, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann,
v. Stietencron, Petri II., Wesel, Tenge, Petri I., Althof,
v. Cölln, Schierenberg —

derselbe war also mit 14 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

In einfacher Abstimmung wurde der Schierenbergsche Verbesserungsantrag abgelehnt, der des Abg. Tenge aber, sowie der vom Abg. Hausmann bezüglich des laufenden Quartals beantragte Zusatz angenommen.

§. 112 wurde mit der Redactionsbemerkung des Abg. Schierenberg, „Summen“ statt „Gehalte“ zu setzen, angenommen.

Zu §. 113 beantragte Abg. Hausmann, den ersten Satz so zu fassen: „Auch sollen persönliche Alterszulagen an Lehrer, welche ihren Dienst untadelhaft versehen, aus den dazu bestimmten Fonds in der Weise bewilligt werden, daß ein Hauptlehrer jedenfalls nach 10jähriger Dienstzeit 20 Rthl. und nach 20jähriger Dienstzeit 30 Rthl. Zulage erhält, falls nicht sein Dienst Einkommen schon 150 Rthl. um jene Summen übersteigt.“ — Es würde sonst bei manchen Lehrern, wenn sie nicht an eine bessere Stelle versetzt würden, niemals eine Gehaltsverbesserung eintreten.

Abg. v. Cölln billigte den Wunsch, daß die Gehalte der Lehrer verbessert würden, es sei solches aber nicht hier, sondern bei den Finanzvorlagen zu beschließen. Auch mache er darauf aufmerksam, daß solche feste Alterszulagen doch un Zweckmäßig seien, weil die betreffenden Lehrer darauf Anspruch machen würden, dann aber bei einigen der Fall eintreten könne, daß die Oberschulbehörde mit ihrer Dienstführung oder ihrem moralischen Lebenswandel nicht zufrieden sei — trotzdem aber, weil der Beweis darüber schwer zu führen sei, werde sie die Zulage nicht absagen können.

Herr Geheimer Regierungsrath Piderit bemerkte, es sei ein solcher Beschluß auch nicht dringend, da die meisten Stellen schon 200 Rthl. einträgen; einigermaßen qualifizierte Lehrer erhielten auch der Regel nach bald eine Beförderung.

Abg. Klocke erklärte, er sei für Alterszulagen, welche nach Inhalt des §. jedesmal in den geeigneten Fällen vom Landtage bewilligt würden, nicht aber für den Antrag des Abg. Hausmann, nach welchem man sich ein für alle Mal die Hände binden würde.

Es

Es wurde sodann der Antrag des Abg. Hausmann abgelehnt und danach S. 113 vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

Zu S. 114 beantragte Abg. Althof, vor „Heizung“ einzuschalten: „gehörigen.“

Abg. Schierenberg beantragte die Annahme der bei erster Lesung von der Commission vorgeschlagenen Fassung: „Die Kosten und die Besorgung der Schulstubenheizung liegen der Schulgemeinde ob, insoweit nicht schon Mittel dafür angewiesen und vorhanden sind.“

Der Antrag des Abg. Althof wurde abgelehnt, rücksichtlich des Schierenberg'schen Antrags aber trat, da Abg. König bei der Abstimmung nicht anwesend war, mit 12 gegen 12 Stimmengleichheit ein, so daß in nächster Sitzung nochmals abzustimmen ist.

Zu S. 115 beantragte Abg. Meyer, die Worte „auf ihre Kosten“ zu streichen; er halte überhaupt das Gnadenhalbjahr für unpassend, noch mehr aber sei dies der Fall, wenn die Witwe den Stellvertreter zu besolden habe; es müßten in dieser Beziehung die Witwen der Lehrer denen der Staatsdiener gleichgestellt werden.

Herr Geheimer Regierungsrath Piderit bemerkte, außer den Witwen der Lehrer hätten bisher nur die der Prediger eine solche Vergünstigung genossen, diese müßten aber gleichfalls die Stellvertreter besolden.

Der Antrag des Abg. Meyer wurde abgelehnt und demnach S. 115 vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

Die S. S. 116 bis 121 einschließlich wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Sodann wurde der Antrag auf Schluß der Sitzung angenommen, die nächste auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und folgende Tagesordnung festgesetzt:

1) Bericht der Commission über den Gesetzentwurf, den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken betr.;

2) Berathung des Berichts der Justizcommission über den die Titel I., II. und III. des Criminalgesetzbuches betreffenden Antrag des Abg. Meyer;

3) Fortsetzung der Berathung des Schulgesetzes.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.
